Aushilfsvertrag (geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung)

Arbeitsvertrag für Minijob und Saisonaushilfe – § 8 SGB IV

Bevor Sie beginnen

Dieses Dokument ist eine Vorlage für Betriebe in Deutschland, keine Rechtsberatung und keine behördliche Genehmigung. Stand der Vorschriften: 24.10.2026 (Verordnung (EG) Nr. 852/2004, LMHV, LMIDV, IfSG, BGB, NachwG). Das Gaststättenrecht ist Landesrecht und unterscheidet sich je nach Bundesland. Ergänzen Sie Ihre Angaben, passen Sie die Vorlage an Ihren Betrieb an und lassen Sie Verträge vor der Unterschrift prüfen. Für Österreich und andere Staaten ist die Vorlage nicht geeignet.

Vorlage für Deutschland, keine Rechtsberatung. Stand 24.10.2026. Felder in [ ] ausfüllen oder unpassende Variante streichen. Vor der Unterschrift anwaltlich prüfen lassen.

Auch ein Minijob ist ein Arbeitsverhältnis: Mindestlohn, Urlaub, Kündigungsfristen und Arbeitsschutz gelten. Die folgenden Regeln sind Teil dieses Vertrags.

Punkt	Vereinbarung
Art der Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 SGB IV)	[geringfügig entlohnt: regelmäßiges Entgelt nicht über der Geringfügigkeitsgrenze / kurzfristig: höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr]
Tätigkeit	[Aushilfe Service / Theke / Spülküche]
Stundenlohn	[ ] € brutto, mindestens Mindestlohn
Arbeitszeit	[ ] Stunden pro Woche (feste Dauer); tägliche Mindestdauer [ ] Stunden; Lage nach Dienstplan innerhalb des Zeitrahmens [Tage, Uhrzeiten] (§ 12 TzBfG). Ohne feste Wochenstunden gelten 20 Stunden als vereinbart.
Befristung	[von … bis …], [sachgrundlos nach § 14 Abs. 2 TzBfG / Sachgrund: …]; vor Arbeitsantritt von beiden Seiten zu unterschreiben (§ 14 Abs. 4 TzBfG)
Kündigung	auch während der Befristung ordentlich kündbar (§ 15 Abs. 4 TzBfG); Fristen nach § 622 BGB, während einer vereinbarten Probezeit von [ ] Wochen zwei Wochen; Schriftform (§ 623 BGB); Klagefrist drei Wochen (§ 4 KSchG)
Urlaub	[ ] Arbeitstage, mindestens anteilig 24 Werktage (§ 3 BUrlG)
Rentenversicherung	Befreiung bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber möglich (§ 6 Abs. 1b SGB VI)
Nachweise	Arbeitszeitaufzeichnung nach § 17 MiLoG, Sofortmeldung nach § 28a Abs. 4 SGB IV

Die Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich aus dem Mindestlohn (§ 8 Abs. 1a SGB IV: Mindestlohn × 130 : 3, auf volle Euro aufgerundet) und beträgt danach 2026 monatlich 603 €, ab 1.1.2027 633 €. Den aktuellen Betrag bei der Minijob-Zentrale prüfen.

Vor dem ersten Einsatz: Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG, Belehrung, Unterweisung nach § 12 ArbSchG.

Arbeitgeber – Datum, Unterschrift **Aushilfe – Datum, Unterschrift**

Vorschriften: SGB IV §§ 8, 28a; SGB VI § 6; TzBfG §§ 12, 14, 15; BGB §§ 622, 623; BUrlG § 3; MiLoG §§ 1, 17; IfSG § 43. Stand 24.10.2026.

Quellen – Volltext der Vorschriften auf Europaius

- IfSG 42
- IfSG 43
- BGB 550
- BGB 578
- BGB 580a
- BGB 611a
- BGB 619a
- BGB 622
- BGB 623
- KSchG 1
- MiLoG 1
- SGB IV 8
- ArbSchG 12